

Betriebsordnung

Wertstoffzentrum Kiel

**der Landeshauptstadt Kiel
- Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel -
Clara-Immerwahr-Straße 6
24145 Kiel-Wellsee**

Vom 23.01.2018

Für die Annahme von Abfällen und den Betrieb des Wertstoffzentrums Kiel in Wellsee; Clara-Immerwahrstraße 6 wird aufgrund § 1 (5) der Abfallsatzung folgende Betriebsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Kiel, vertreten durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel - nachstehend Betreiber genannt -, betreibt aufgrund § 1 (5) der Abfallsatzung das Wertstoffzentrum Kiel entsprechend der Genehmigung vom 08.08.2016 nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz als öffentliche Einrichtung.
- (2) Mit Betreten bzw. Befahren des Geländes erkennt der Anlieferer / Besucher die Regelungen dieser Betriebsordnung an.

§ 2

Abfallarten

Entsprechend der Genehmigung ist die Annahme von insgesamt 8.600 Mg pro Jahr der nachfolgend genannten Abfälle (sechsstelliger Abfallschlüssel) zulässig:

In der Halle (Lagerbereich D der Genehmigung) dürfen folgende Abfälle zeitweilig gelagert werden:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Einschränkungen	Lagermenge in t
03 01	<i>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</i>	–	–

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Einschränkungen	Lagermenge in t
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	Korkabfälle	0,12
08 01	<i>Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Anwendung von Druckfarben</i>	–	–
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 08 03 17 fallen	Tonerkartuschen	0,14
15 01	<i>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</i>	–	–
15 01 07	Verpackungen aus Glas	–	1,92
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Bauschaumdosen	0,02
17 04	<i>Metalle (einschließlich Legierungen)</i>	–	–
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	–	0,27
20 01	<i>getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)</i>	–	–
20 01 01	Papier und Pappe	Aktenvernichtung (nur Lagerung)	1,8
20 01 11	Textilien	–	1,5
20 01 21*	Leuchtstoffröhren	SG 4, Lampen	0,06
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Handys ohne Akku	0,10
20 0 1 39	Kunststoffe	CD's	0,24

Im Bereich Annahme- und Lagerbereich für Elektroschrott und asbesthaltige Abfälle (Teilanlage 4 der Genehmigung) dürfen folgende Abfälle zeitweilig gelagert werden:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Einschränkungen	Lagermenge in t
16 02	<i>Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile</i>	–	–
16 02 12*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Nachtspeicheröfen	1,5
17 06	<i>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</i>	–	–
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	–	3,2
20 01	<i>getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)</i>	–	–
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	SG 2, Kühlgeräte	2,48

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Einschränkungen	Lagermenge in t
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	–	0,94
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Lithium-Ionenbatterie n	0,24
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Lithium-Ionenbatterie n, beschädigt	1,18
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	SG 1, Großgeräte	3,4
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	SG 3, Monitore, Fernseher	4,59
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	SG 5, Kleinegräte mit verb. Akkus	2,72
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	SG 6, Photovoltaik module	4,59

Im Containerbecken (Teilanlage 6 der Genehmigung) dürfen folgende Abfälle zeitweilig gelagert werden:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Einschränkungen	Lagermenge in t
15 01	<i>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</i>	–	–
15 01 06	gemischte Verpackungen	Gelber Sack	3,74
16 01	<i>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</i>	–	–
16 01 03	Altreifen	–	6,8

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Einschrän- kungen	Lagermeng e in t
17 01	<i>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</i>	–	–
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Bauschutt, verwertbar	20,16
17 03	<i>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</i>		
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Dachpappe	2,76
17 04	<i>Metalle (einschließlich Legierungen)</i>	–	–
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	–	4,35
17 06	<i>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</i>	–	–
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	–	1,46
17 08	<i>Baustoffe auf Gipsbasis</i>	–	–
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	–	4,92
17 09	<i>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</i>	–	–
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	–	4,42
20 01	<i>getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)</i>	–	–
20 01 01	Papier und Pappe	–	11,56
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	SG 5, Kleingeräte ohne Akku	2,72
20 01 37 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Holz, AIV	5,44
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	–	10,88
20 01 39	Kunststoffe	–	6,32
20 01 40	Metalle	–	85,00
20 02	<i>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</i>	–	–
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Grün- und Strauchschnitt, Stubben	16,32
20 03	<i>Andere Siedlungsabfälle</i>	–	–
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	Sortierreste	6,8
20 03 07	Sperrmüll	–	6,12

§ 3

Öffnungszeiten und Ansprechpartner

Die Abgabe der vorstehend angeführten Abfallarten erfolgt

Zu folgenden Zeiten:

montags, dienstags, mittwochs und freitags	9:00 Uhr – 17:00 Uhr
donnerstags	10:00 Uhr – 18:00 Uhr
samstags	9:00 Uhr – 14:30 Uhr

Die Zeiten können dem Bedarf, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, angepasst werden.

Betriebszeiten:

montags, dienstags, mittwochs und freitags	6:00 Uhr – 17:30 Uhr
donnerstags	6:00 Uhr – 18:30 Uhr
samstags	6:00 Uhr – 15:00 Uhr

Ansprechpartner:

Normalbetrieb:

Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel

- Wertstoffzentrum Kiel -

Clara-Immerwahrstraße 6, 24145 Kiel

71.3.3: Herr Mitschke / Herr Holz

Tel.: 04 31/ 26 02 444

Fax: 04 31/ 26 03 918

In Notfällen:

Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel

Daimlerstraße 2, 24109 Kiel

71.3.3 Frau Heinrich-Lederer

Tel.: 04 31/58 54 – 156 / Handy 0175 5835 227

Fax: 04 31/58 54 – 8 156

Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel

Daimlerstraße 2, 24109 Kiel

71.3.3 Herr Graß

Tel.: 04 31/58 54 – 251

Fax: 04 31/58 54 – 8251 / Handy: 015155134309

§ 4

Annahme

Die einzelnen Sammelbehälter sind durch eine genaue Beschilderung gekennzeichnet. Es werden nur sortierte Abfälle entsprechend den Annahmebedingungen (§ 4 Abs. 1 - 5) übernommen.

Auf dem Wertstoffzentrum Kiel werden vorwiegend kleinere, haushaltsübliche Mengen angenommen.

Es gelten folgende Annahmebedingungen:

- (1) Die Anlieferer haben sich an der Annahmestelle beim Personal anzumelden. Gebühren und Entgelte sind
 - a) vor dem Entladevorgang vom Personal zu ermitteln und unverzüglich zu entrichten. Bei größeren Anlieferungsmengen, die im Annahmehbereich nicht eindeutig und in vollem Umfang zu erfassen sind, informiert das Personal im Annahmehbereich Mitarbeiter am Containerbecken (per Funk) zwecks weiterer Betreuung des Kunden. Nach vollständiger Abwicklung erhält der Kunde einen Coin, der ihn zum Öffnen der Ausfahrtschranke und damit zum Verlassen des Betriebsgeländes berechtigt.
- (2) Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Abfall- und Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel (LH Kiel) bzw. aufgrund der aktuellen Entgeltordnung der LH Kiel; eine entsprechende Übersicht ist für den Kunden ausgehängt. Die Satzungen können vor Ort eingesehen werden.
- (3) Alle Abfälle müssen entsprechend der in (§ 5) genannten Beispiele sortiert werden.
- (4) Die Anlieferer befüllen die entsprechend beschrifteten Container und Sammelbehälter grundsätzlich selbst, wobei das Personal die ordnungsgemäße Zuordnung sicherstellt. Das Personal kann in Ausnahmefällen beim Entladevorgang unterstützen, wenn es die Entladesituation erfordert.
- (5) Die Befüllung der abgesenkten Großcontainer im Containerbecken erfolgt an dessen Stirn- und Längsseiten aus einer oberen Ebene. Bauschutt wird mittels so genannter Rutschen in Container befüllt. Weitere technische Ladehilfen stehen nicht zur Verfügung.
- (6) Die Annahme und Beladung von Elektroaltgeräten erfolgt witterungsgeschützt unter Dach; Monitore/Fernseher, Kühl- und Großgeräte werden bruchstabil im Container gestapelt. Elektrokleingeräte mit nicht entnehmbaren Batterien und Akkumulatoren werden verstaut in Gitterboxen im Container geschichtet. Im E-Schrottannahmehbereich wird ebenfalls asbestzementhaltiger Abfall im verschließbaren Container mit Schiebedeckeln gelagert. Als technische Ladehilfen steht dem Personal ein Gabelstapler zur Verfügung.
- (7) Die Großcontainer sind - nach deren Befüllung durch das Betriebspersonal - zur Abholung durch den Containerdienst anzumelden. Der LKW-Verkehr verläuft unabhängig vom Personenverkehr auf einer anderen Ebene. Der Kreuzungsbereich LKW-/ PKW-Verkehr ist bei einem anstehenden Containertransport mittels Schrankensystem vom Personal des Wertstoffzentrums Kiel zu sichern. Sobald der Containertransport erfolgt ist, wird die Schranke für den PKW-Verkehr wieder geöffnet und gleichzeitig die Zufahrt für LKWs zum Containerbecken gesperrt.
- (8) Sind Mitarbeiter des ABK beim Be- und Entladen eines Fahrzeugs mit Zustimmung des Anlieferers behilflich und entsteht hierbei ein Schaden am Fahrzeug des Anlieferers, so ist der

Mitarbeiter des ABK und der ABK von der Haftung freigestellt. Ausgenommen hiervon sind Beschädigungen, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen.

§ 5

Beispiele einzelner Abfallfraktionen

Sperrige Mischfraktion	Sperrige Hausratgegenstände gem. Abfallsatzung, Matratzen werden separat erfasst;
Holz	<ul style="list-style-type: none"> • Unbelastetes und unbehandeltes Vollholz, z.B. Bau- und Abbruchholz, Spanplatten ohne Beschichtung, Paletten, Kisten; • Belastetes und behandeltes Holz, z.B. Dielen, Deckenpaneelen, Spanplatten, Fenster und Haustüren, Bahnschwellen, behandelte Holzzäune;
Grünschnitt	Baum-, Hecken- und Rasenschnitt, Laub, Blumen und Astwerk, Baumstämme;
Dämmstoffe	Mineral- und Glaswolle sowie Dämmstoffe ähnlicher Struktur;
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Nicht mineralische Bauabfälle, Kunststofffenster und -türen, verschmutzte Bau Folie;
Bauschutt, nicht verwertbar	Bauschutt mit Fremdanteilen (z.B. Holz, Kunststoff, Kabel, Papier, Metall, Gipskartonplatten, Rigips, Ytong;)
Bauschutt, verwertbar	Steine, Ziegel, Mörtel, Beton, Dachpfannen, Sand;
Asbesthaltige Abfälle	Welldachbelege, Blumenkübel, z.B. Eternit (ist in Kunststoffolie verpackt anzuliefern)
Reifen	PKW-Reifen mit und ohne Felgen, LKW-Reifen mit und ohne Felgen;
Papier, Pappe, Kartonagen	Verpackungen, Zeitschriften etc.
Metallschrott	Fahrräder, Töpfe, Kleineisenteile, ölfreie Autoteile, Aluminium, Zink;
Folien	Farbige, weiße und durchsichtige Folien, Luftpolster- und Stretchfolien;
Elektro- und Elektronikschrott	<p>SG 1 Haushaltsgroßgeräte SG 2 Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren; SG 3 Bildschirme, Monitore und TV-Geräte; SG 4 Lampen (außer Gasentladungslampen) SG 5 Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte; SG 6 Photovoltaikmodule</p> <p>Ab 1.12.2018 SG 1: Wärmeüberträger (auch Nachtspeicheröfen) SG 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von > 100 cm² enthalten SG 3: Lampen SG 4: Großgeräte</p>

	SG 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik SG 6: Photovoltaikmodule
Dachpappe	Kohlenteer und teerhaltige Produkte sowie bituminöse Bedachungen;
Kabel, -reste	Kabel aller Art
Handys	
Hartkunststoffe (HDPE,PP)	Wäschekorb, Regentonne, Kanister, Spielgeräte, Gartenmöbel;
Nachtspeicheröfen	
Sortierreste zur Verwertung	
Aktenvernichtung	Datenvernichtung gem. § 38 Bundesdatenschutzgesetz
Datenträger und Festplatten	
Hohlglas	Flaschen, Marmeladengläser;
Batterien	
CDs	
Korken	Flaschenkorken

§ 6

Sammlung, Beladung und Austausch der Behälter

- (1) Bis zur Abholung werden die Abfälle kurzzeitig in verschiedenen Behältnissen auf dem Wertstoffhof zwischengelagert.
- (2) Als Lagereinrichtung werden überwiegend Großcontainer (Abroll-Wechselcontainer) verschiedener Größe eingesetzt, jedoch auch spezielle Behälter, wie z. B. Gitterboxen oder BigBags. Asbestzementabfälle werden aus Sicherheitsgründen im verschließbaren, mit BigBags ausgelegten Container gesammelt.
- (3) Die Wahl der Containerart und -größe richtet sich insbesondere nach der Abfallart, dem spezifischen Gewicht, dem erforderlichen Volumen, dem täglichen Mengenanfall sowie nach Kriterien einer wirtschaftlichen Logistik.
- (4) Das Personal auf dem Wertstoffhof beobachtet den Befüllungsgrad und sorgt für einen fristgerechten Austausch der Container bzw. Behälter.
- (5) Die Behälter dürfen nicht über die Oberkante der Container bzw. über die gekennzeichnete maximale Beladungshöhe bzw. gekennzeichnete Befüllhöhe hinaus beladen werden.

§ 7

Verhalten auf der Anlage

Für die Anlieferer des Wertstoffhofes gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Auf dem gesamten Wertstoffhof ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Der Motor ist während des Entladens abzustellen.

- (2) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Wiederholte Zuwiderhandlungen können ein Hausverbot nach sich ziehen.
- (4) Das Rauchen ist auf dem Wertstoffzentrum Kiel aus Sicherheitsgründen verboten.
- (5) Die Abfälle dürfen nur in die entsprechend beschilderten Container entladen werden.
- (6) Gegenstände dürfen nur von oben in die Container des Containerbeckens gegeben werden. Dies gilt auch für Elektroaltgeräte (EAG) der Sammelgruppe 5 (Elektrokleingeräte) ohne Batterien und ohne Akkumulatoren. Alle anderen EAG müssen ausschließlich am Sortiertisch der Elektroschrottannahme abgegeben werden.
- (7) Das Durchsuchen der Behälter und die Mitnahme von Gegenständen sind untersagt. Kunden dürfen das Containerbecken nicht betreten.
- (8) Die Abfälle gehen mit dem Abladen in das Eigentum des Betreibers über, sofern diese nicht vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden.
- (9) Nach Abgabe der Abfälle ist das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.
- (10) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (11) Gebrauchsfähige Gegenstände werden in Form regelmäßig stattfindender Flohmärkte der Wiederverwendung zugeführt.
- (12) Die Schlupftüren in den Hallentoren sind unverschlossen zu belassen. Sie sind nur von der Innenseite zu öffnen, da sich an der Außenseite ein Knauf befindet. Sie gelten als Fluchtwege.

§ 8

Kontroll- und Reinigungsarbeiten, Störfälle

Täglich durchzuführende Kontroll- und Reinigungsarbeiten sowie Störfälle / Unfälle werden im Betriebstagebuch des Wertstoffhofes dokumentiert.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzung der Anlage und das Befahren oder Begehen der auf der Anlage vorhandenen Wege erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Betreibers für Personen- und Sachschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind vorsätzlich oder grobfahrlässig durch das Betriebspersonal verursacht.
- (2) Die Anlieferer sowie deren Erfüllungsgehilfen haften für Sach- und Personenschäden, die durch sie selbst, deren Fahrzeuge oder die Beschaffenheit der von ihnen angelieferten Abfälle dem Betreiber, dem Betriebspersonal oder Dritten entstehen. Die Anlieferer sind unter den gleichen Voraussetzungen verpflichtet, den Betreiber von etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 24.01.2018 in Kraft.

Kiel, den 23.01.2018

Dr. Ulf Kämpfer
Der Oberbürgermeister